

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Hochholz-Kapellenbruch"

vom 10. Februar 2011

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet**
- § 2 Schutzgegenstand**

B. Naturschutzgebiet

- § 3 Schutzzweck**
- § 4 Allgemeine Verbote**
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen**
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft**
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft**
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd**

C. Landschaftsschutzgebiet

- § 9 Schutzzweck**
- § 10 Verbote**
- § 11 Erlaubnisvorbehalt**
- § 12 zulässige Handlungen**

D. Bestimmungen für das ganze Gebiet

- § 13 Bestandsschutz, zulässige Handlungen**
- § 14 Berücksichtigung des FFH-Status**
- § 15 Schutz- und Pflegemaßnahmen**
- § 16 Befreiung und Erlaubnis**
- § 17 Ordnungswidrigkeiten**
- § 18 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**
- § 19 Inkrafttreten, Aufhebung der bisher gültigen Verordnung**

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23, 26 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
2. § 26 Absatz 1, § 29 Absatz 1 und § 73 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und
3. § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645):

A: Allgemeiner Teil

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wiesloch, der Stadt Rauenberg, der Gemeinde Malsch und der Gemeinde St. Leon-Rot werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Hochholz-Kapellenbruch".
- (2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 264 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 277 ha.
- (3) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt: Im Norden durch die Waldgrenze des Wieslocher Gemeindewaldes und den Beginn des Wieslocher Gewerbegebietes; im Nordwesten durch die Wiesloch-Walldorfer Gemarkungsgrenze; im Westen durch die Waldgrenze zur St. Leon-Roter Flur sowie die Baggerseen; im Süden durch die Verbindungsstraße von Malsch nach Rot, im Südosten durch die neue B 3, im Osten durch den Zubringer nach Rauenberg, nach Malschenberg und den Verbindungsweg zwischen diesen sowie die B 3 und im Nordosten durch die Bebauung des Ortes Frauenweiler.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nummer L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nummer L 363 S. 368)

- (3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 mit durchgezogener roter Linie und roter Schraffur (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie und grüner Schraffur (Landschaftsschutzgebiet) sowie in sieben Detailkarten im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, grün angeschummerter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

B: Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind die Erhaltung und Förderung
1. der naturnahen Ausläufer der Kinzig-Murg-Rinne;
 2. der durch Gebüsche gut strukturierten und durch Hangsickerwasser, Hangquellen und hochstehendes Grundwasser feuchten Wiesenbereiche;
 3. der Wälder mit in hohem Maße naturnahen und gut ausgebildeten Waldgesellschaften;
 4. eines Grabensystems mit gut entwickelten Schilf-, Röhricht- und Hochstauden-Säumen und einzigartiger Tier- und Pflanzenwelt;
 5. der an die Vielzahl von Biotoptypen gebundenen Pflanzen- und Tiergesellschaften sowie deren einzelne Pflanzen- und Tierarten;
 6. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturhaften Ausstattung.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430), Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510), Subatlantische oder Mitteleuropäische Stieleichen- oder Hainbuchenwälder (Code 9160) und Auenwälder mit Grauerle und Esche (Code 91E0) sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. die Wege zu verlassen;
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen und Fahrrädern, zu befahren;
 3. Hunde frei laufen zu lassen oder ihnen an der langen Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
 4. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 6. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- (3) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es insbesondere verboten,
 1. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 2. Kraftfahrzeuge, Bau- oder Wohnwagen oder landwirtschaftliche Maschinen oder Geräte außerhalb einer Kampagne abzustellen;
 3. Abfälle zu lagern;
 4. Materialien oder Produkte, ausgenommen vor Ort erzeugte land- oder forstwirtschaftliche Materialien oder Produkte, zu lagern;
 5. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 6. Grünland umzubrechen;

7. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle und Chemikalien zu verwenden;
 8. Bäume, Hecken, Sträucher, Gebüsche, Böschungen, Gehölze, Schilf- und Röhrichtbestände zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 9. die Gräben, einschließlich ihrer Ränder, abweichend von dem Gewässerpflegeplan in der jeweils aktuellen Fassung zu verändern, zu pflegen oder zu reinigen.
- (4) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,
1. zu zelten, zu lagern, Wohn- oder Bauwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 2. Flugmodelle zu betreiben;
 3. Luftfahrzeuge oder Luftsportgeräte zu starten oder zu landen;
 4. zu baden, Modellboote zu betreiben oder die Gewässer mit Booten zu befahren;
 5. außerhalb der befestigten und der für das Reiten ausgewiesenen Wege zu reiten;
 6. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;
 7. Feuerwerk abzubrennen;
 8. eine angelsportliche Nutzung auszuüben.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z. B.

- (1) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- (2) fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
- (3) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

- (4) Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

- (1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Auf Grünland bleibt die bedarfsgerechte Ausbringung von Düngemitteln (ausgenommen Gülle) zulässig.
- (2) Flächen, die auf der Grundlage von Bewilligungen oder Verträgen stillgelegt oder extensiviert wurden, können nach Ablauf der Verpflichtung wieder in den Ursprungszustand versetzt werden.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

- (1) die naturnahen Erlenbruch-, Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder erhalten und gefördert werden;
- (2) Bestände aus nicht gebietsheimischen Baumarten im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung langfristig in Wälder mit standortheimischen Baumarten umgebaut werden;
- (3) Altholzinseln, Habitatbäume (z. B. Höhlen- und Horstbäume) sowie Totholz in einem mit den Anforderungen des Naturschutzes und einer naturnahen Waldbewirtschaftung vereinbarten Umfang erhalten werden;
- (4) ggf. erforderliche Nachpflanzungen nur mit standortheimischen Gehölzen erfolgen;
- (5) Kahlhiebe sich auf die Bewirtschaftung von Beständen nicht standortheimischer Baumarten beschränken.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt, die Ziele des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

- (1) Hochsitze mit Ausnahme mobiler Einrichtungen nur aus naturbelassenen Hölzern und im räumlichen Verbund mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet werden;
- (2) Futterstellen sowie Wildäcker nur auf Ackerflächen eingerichtet werden.

C: Landschaftsschutzgebiet

§ 9

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

- (1) die Gewährleistung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes;
- (2) die Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- (3) die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Natur und Landschaft sowie ihres besonderen Erholungswertes;
- (4) die Erhaltung und Förderung eines Puffers zu dem Naturschutzgebiet;
- (5) die Erhaltung und Förderung der Waldbestände;
- (6) die Erhaltung und Förderung von gut strukturierten, kleinparzellierten landwirtschaftlichen Nutzflächen.

§ 10

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

- (1) der Naturhaushalt geschädigt,
- (2) die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört,
- (3) eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
- (4) Dauergrünland umgebrochen,
- (5) das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
- (6) der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 11

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
 2. Errichtung von Einfriedigungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

5. Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Ausübung von Motorsport;
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, Abstellen von Kraftfahrzeugen und das mehrwöchige Zelten;
 10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 12. Waldumwandlung, Neuaufforstung, Anlage von Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 13. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln außerhalb von Ackerland;
 14. Beseitigung von Bäumen, Gehölzen und Gebüschern außerhalb des Waldes sowie von Schilf- und Röhrichtbeständen;
 15. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, auch soweit sie sich auf den Uferbewuchs erstrecken, soweit sie nicht in Vollziehung des Gewässerpflegeplanes in der aktuellen Fassung erfolgen;
 16. Umbruch von Grünland und Dauerbrachen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 10 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 12

Zulässige Handlungen

Abweichend von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten sind zulässig:

- (1) die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, ausgenommen Maßnahmen nach § 11 Absatz 2 Nummern 12, 14, 15 und 16; Flächen, die auf der Grundlage von Bewilligungen oder Verträgen stillgelegt oder extensiviert wurden, können nach Ablauf der Bindungsfristen in den Ursprungszustand zurück geführt werden;
- (2) die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung bei Bevorzugung standortheimischer Baumarten; ausgenommen ist die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
- (3) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- (4) die Tongewinnung in den Gewannen Unterer Sand, Kühunterst, Unterer Bangert und Sand, soweit diese mit Entscheidung des Landesbergamtes vom 4. Juli 1990 bergrechtlich zugelassen ist, mit der Maßgabe, dass Abbau und Wiedernutzbarmachung in den Haupt-, Sonder- und Abschluss-Betriebsplänen im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen sind;
- (5) eine Verwendung des Tongrubengeländes in den Gewannen Unterer Sand, Kühunterst, Untere Bangert und Sand zu Zwecken einer behördlich gestatteten Abfallentsorgung.

D: Bestimmungen für das ganze Gebiet

§ 13

Bestandsschutz, zulässige Handlungen

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Bahnanlagen sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen

Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Die Grenzziehung des Naturschutzgebietes im Gewann „Krautgärten“ (Gemarkung Malschenberg) ermöglicht den Bau eines Radweges entlang der Bundesstraße außerhalb des Naturschutzgebietes. Unberührt bleiben die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegten Aktionen zur Bekämpfung der Stechmücken. Bei der Pflege der Gewässer und Gräben ist der Gewässerpflegeplan in der jeweils aktuellen Fassung zu Grunde zu legen oder das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde herzustellen.

§ 14

Berücksichtigung des FFH-Status

Soweit Erhaltungsziele des FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 15

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beschilderung

Unberührt bleiben

- (1) Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder Teil des Pflegeplans, des Gewässerpflegeplans oder des Managementplans für das Natura 2000 Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung sind;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 16

Befreiung und Erlaubnis

- (1) Von den Vorschriften in Teil B dieser Verordnung (Naturschutzgebiet) kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.
- (2) Über den Erlaubnisvorbehalt und die Zustimmungen nach Teil C dieser Verordnung (Landschaftsschutzgebiet) entscheidet das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Nummer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - im Naturschutzgebiet nach §§ 4 bis 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
 - im Landschaftsschutzgebiet nach § 10 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
 - im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 11 dieser Verordnung Handlungen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Nummer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 18

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe, beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Außenstelle Sinsheim, General-Sigel-Str. 12 in Sinsheim, bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Marktstraße 13 in Wiesloch, bei der Stadtverwaltung Rauenberg, Wieslocher Straße 21 in Rauenberg, bei der Gemeindeverwaltung St. Leon-Rot, Rathausstr. 2 in St. Leon-Rot, und bei der Gemeindeverwaltung Malsch, Kirchberg 10 in Malsch, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 19

Inkrafttreten, Aufhebung der bisher gültigen Verordnung

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Hochholz-Kapellenbruch“ vom 27. November 1991 (GBl. vom 23. Januar 1991, S. 808) außer Kraft.

Malsch, den 10. Februar 2011

Regierungspräsidium Karlsruhe

Dr. Rudolf Kühner
Regierungspräsident

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des NatSchG in der Fassung vom 13. Dezember 2005 ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe